



A

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Herrn
Hans Wagner, MdL
Vorsitzender des
Ausschusses für Kommunalpolitik des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

16.3.1989
4000 Düsseldorf 30, den
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11/4 58 71, Durchwahl 45 87... 212
Telex 8 584 200
Aktenzeichen: GF mk1



Amtsbezeichnung für Bürgermeister/Stadtdirektoren

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik auf Bundesebene hat neulich bundesweit Listen erstellt und verteilt, in der die Namen der Oberbürgermeister/Oberstadtdirektoren im Bundesgebiet und darüber hinaus die Namen der Bürgermeister/Stadtdirektoren der vier nordrhein-westfälischen Städte über 100.000 Einwohner aufgeführt werden. Diese Listen dienen erkennbar dazu, herausgehobene Ansprechpartner im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung bundesweit bekanntzumachen. Während auf diese Weise rund 150 Städte in den Bundesländern außerhalb Nordrhein-Westfalens für einen bundes- und europaweiten Meinungsaustausch benannt und als Sprecher der kommunalen Selbstverwaltung im Bund und in Europa qualifiziert werden, werden 130 nordrhein-westfälische Städte der gleichen Größenordnung mangels gleichartiger Amtsbezeichnung ihrer Funktionsträger aus dem landesübergreifenden Dialog von vornherein ausgeklammert.

Dieser Umstand hat das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes bewogen, erneut darüber nachzudenken, ob in Zukunft nicht auch die Bürgermeister/Stadtdirektoren von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten des Landes Nordrhein-Westfalen die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/

Oberstadtdirektor führen sollten. Auf seiner Sitzung am 1. März 1989 hat das Präsidium beschlossen, eine derartige Änderung der Gemeindeordnung NW anzu-
regen.

Diesem Beschluß lagen folgende Überlegungen zugrunde:

In zahlreichen Bundesländern führen auch die Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamten von kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister bzw. Oberstadtdirektor. Rheinland-Pfalz zieht z.B. die Grenze bei Städten mit mehr als 25.000 Einwohner. In Nordrhein-Westfalen führen dagegen selbst Bürgermeister und Stadtdirektoren bei Städten mit als 100.000 Einwohnern die Amtsbezeichnung Bürgermeister/Stadtdirektor (z.B. Paderborn, Neuss, Siegen, Witten).

Auch wenn man die Titelfrage nicht überschätzen sollte, so kann nicht verkannt werden, daß die von allen anderen Bundesländern stark abweichenden Kriterien für die Vergabe der Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor in den anderen Bundesländern und im gesamten Bundesgebiet die Gefahr mit sich bringen, die Bedeutung und Leistungskraft zahlreicher nordrhein-westfälischer Städte falsch einzuschätzen. Dabei kommt erschwerend hinzu, daß diese Städte teilweise mehr Zuständigkeiten haben als Städte in anderen Bundesländern, die die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor verwenden. Um die Gefahr zu beseitigen, daß zahlreiche nordrhein-westfälische Städte in den anderen Bundesländern auch in Zukunft weiterhin minderbewertet werden, da den wenigsten Bürgern die vom Bundesgebiet abweichenden Kriterien für die Verwendung der Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor bekannt sind, ist es sinnvoll, diese Kriterien den Kriterien der anderen Bundesländer anzunähern. Dies liegt um so näher, weil damit keine Kosten verbunden sind.

Bedenkenswert ist es, die Verwendung der Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor bei Städten mit besonderen Funktionen und Aufgaben zu verwenden, die diesen Städten im Gegensatz zu allen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zukommen. Deshalb empfiehlt es sich, an die Funktion der Mittleren und Großen kreisangehörigen Stadt anzuknüpfen, da mit ihr wichtige zusätzliche Zuständigkeiten verbunden sind (z.B. Bauaufsicht/Jugendamt). Diese

besonderen Funktionen haben in den anderen Bundesländern nicht einmal alle Städte, die die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor verwenden. Würde man die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie vorgeschlagen ändern, so wären in Nordrhein-Westfalen etwa 130 Städte betroffen. Diesen ca. 130 nordrhein-westfälischen Städten stehen derzeit im übrigen Bundesgebiet etwa 150 vergleichbar große Städte gegenüber, die schon heute die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor verwenden.

Auch aus Gründen des zunehmenden Wettbewerbs der Standorte in Europa könnte es sich empfehlen, daß das Land Nordrhein-Westfalen die Stärke seiner kommunalen Selbstverwaltung auch durch eine mit den anderen Bundesländern gleichziehende Benennung angemessen und gleichgewichtig qualifiziert.

Das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat in diesem Zusammenhang betont, daß eine Prüfung dieser Anregung nicht verbunden werden darf mit der notwendigen Diskussion über eine Reform der Kommunalverfassung. Diese Diskussion hat ganz andere Anlässe und Zielsetzungen: die Frage nämlich, ob und in welcher Weise sich evtl. die demokratische Führung und die notwendige Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung weiter verbessern lassen. Da zwei ganz unterschiedliche Anliegen zu prüfen sind, sollte auch deren Erörterung und evtl. gesetzliche Umsetzung deutlich getrennt bleiben. Da im Landtag zur Zeit eine Änderung des § 3a GO NW beraten wird, wäre es zweckmäßig, eine evtl. Änderung der Amtsbezeichnung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Mombaur)